

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LI.

Luzern, 21. April 1799. (2. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. April.

(Fortsetzung.)

Rilchmann folgt Custor, und fordert Tagesordnung über Anderwerths Antrag. Carrard ist auch Custors Meinung, und in dem Friedensrichter die Beurtheilung kleiner Fehler auch neben einer korrektiven Polizei übergeben werden muß; z. B. die Bestrafung der nachlässigen Besorgung vom Vieh, das dem Nachbar Schaden anrichtet; kleine Schenkhausoffensein, die in Helvetien ziemlich gebräuchlich sind u. d. g. dürfen doch nicht wohl einem höhern Polizeirichter übertragen werden; auch war dieß so ziemlich die Idee Rubins, der uns den ersten Antrag zur korrektiven Polizei machte; diese Vergewaltigungen können besser bestraft werden durch Friedens-, als durch einen andern Richter. Man geht über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung, und diese beiden §§ werden beibehalten.

§ 63. und die 10 folgenden §§, werden ohne Einwendung angenommen.

§ 74. Carrard wünscht, daß die Zeugen in Abwesenheit der Partheien verhört werden. Secretan folgt, und will, daß die Sitzungen der Friedensrichter öffentlich gehalten werden. Schlumpf will nicht zugeben, daß die Sitzungen der Friedensgerichte öffentlich seyen, weil wir unter dieser Bedingung keine Friedensrichter finden würden; dagegen will er die Zeugen in Gegenwart der Partheien verhören, damit diese dann bestimmt wissen, warum sie verfällt oder begünstigt wurden. Custor stimmt Schlumpf bei, und will nur die ersten Anträge der Partheien öffentlich geschehen lassen. Carrard stellt die Frage über die Öffentlichkeit der Sitzungen für sehr wichtig an, weil sie alle Gerichtsstellen angeht, und wünscht, um den Gegenstand gehörig behandeln zu können, Vertagung desselben; dagegen beharrt er auf seinem ersten Antrag, weil die Gegenwart der Partheien von zu großem Einfluß auf die Zeugen seyn könnte, und diese ohne allen Einfluß verhört werden sollten. Um Schlumpf zu beruhigen, ist zu bemerken, daß der Friedensrichter einen Schreiber hat, der ein Protokoll hält, in welchem die Partheien

die Gründe des Urtheils einsehen können; wann dieses heimliche Zeugenverhör bei den Kriminalfällen nicht statt hat, so ist zu bemerken, daß dort der Angeklagte so lange als unschuldig angesehen werden muß, als das Verbrechen noch nicht erwiesen ist, und folglich muß ihm zu seiner Begünstigung alles mögliche in die Hände gegeben, und also auch die Zeugen in seiner Gegenwart verhört werden, da hingegen in Civilfällen keine Begünstigung statt haben soll. Secretan wollte nur die Verhandlung der Prozesse öffentlich haben, und noch nicht in die große Frage eintreten, ob die Richter auch öffentlich urtheilen sollen; hoffentlich wird einst eine Zeit kommen, in der die Republik die Menschen so verbessert hat, daß auch dieses keine Schwierigkeiten mehr hat, allein jetzt, so traurig es auch ist, können wir dieses öffentliche Urtheil noch nicht einführen ohne Gefahr zu laufen, die Richter aus Furchtsamkeit schief urtheilen zu machen. In Rücksicht des Zeugenverhörs aber, wäre es freilich gut, es auch öffentlich vorzunehmen, aber dann müßte der Gegenzeuge während dieser Zeit abgesondert gehalten werden, welches immer mit Schwierigkeiten begleitet wäre; in Rücksicht der Partheien selbst aber, ist zu bemerken, daß wann wir vor dem Friedensrichter nicht schriftlich verfahren wollen, es durchaus nothwendig ist, daß die Partheien bei dem Zeugenverhör anwesend seyen, weil sonst der Friedensrichter selbst gefährlich werden könnte; der gefürchtete Einfluß der Gegenwart der Partheien auf den Zeugen, wird durch die Gegenwart beider Partheien geschwächt. Allein dieser Gegenstand ist so wichtig, daß sich die Commission noch darüber verathen, und deswegen dieser § derselben zur nähern Bestimmung zurückgewiesen werden sollte. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs - Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Mit Vergnügen, rufen wir Euere Aufmerksamkeit

auf die Gemeinde Rapperschwyl in dem Kanton Lüz. Bekannt ist's, wie seit dem Anbeginn der Revolution diese Gemeinde von den unvermeidlichen drückenden Folgen der Revolution belastet war; darum erkennt sie aber nicht weniger ihre wohlthätigen Folgen.

Ohngeachtet ihrer beinahe gänzlichen Erschöpfung, sucht sie mit froher Begierde zur Unterstützung der guten Sache den letzten Spahrpfenning hervor. Auf den Altar des Vaterlandes, bringt sie die alten Pfänder der Achtung, mit der eine verbündete Stadt und ein Oberhaupt des Reiches ihre Vater beehrten. Dieses Silber, widmet sie zu dem heiligsten Gebrauch, zum Dienst des Staats. In den Schoos der Regierung legt sie's durch drei ihrer Bürger, die zur Ueberreichung des patriotischen Geschenkes den ersten Jahrestag des neu auflebenden Helvetiens wählen, mit dem feierlichen Wunsch, es lebe die Republik!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Im Namen des Gen. Sekretärs,
L a h a r p e.

Cartier fodert Ehre der Sitzung für die Abgeordneten dieser patriotischen Gemeinde; die sich aber nicht antwesend befinden.

Secretan fodert ehrenvolle Meldung dieses patriotischen Geschenks. Billeter und Smür folgen, und rühmen den edlen Patriotism der Gemeinde Rapperschwyl. Nüce folgt, und wünscht ein eignes Protokoll für diese auf den Altar des Vaterlandes gelegte patriotische Geschenke zu errichten; zugleich auch fodert er, daß man der Gemeinde Luzern den Dank bezeuge, den sie für ihren gestrigen Eifer verdiente; in dem auch diejenigen Bürger, welche durch ihre ehedorigen Verhältnisse nicht eben die wärmsten Freunde der gegenwärtigen Ordnung der Dinge seyn mögen, sich doch mit aller erwünschten Bereitwilligkeit, zu unsrer Beschützung, bewaffnet haben. Secretan denkt, Nüce's Herz übereile die Verhältnisse die wir beobachten sollen, denn es war freilich rührend, gestern den allgemeinen Eifer zu unsrer Bertheidigung, und oft den noch jungen Knaben neben ehrwürdigen Greisen in einem Glied stehen zu sehen; allein noch andere Klassen von Bürgern, scheinen den gleichen Dank zu verdienen; denn alle Ranzleien, selbst Geistliche und mehrere der benachbarten Gemeinden zeigten den gleichen Eifer, wie die Bürger von Luzern; und also sollten wir den umständlichen Bericht des Direktoriums abwarten, ehe wir besondere Dankbezeugungen hierüber erkennen. Custor folgt und versichert, daß auch Uznacht, seine Vaterstadt, gleiche gute Gesinnungen habe, wie der Hauptort seines Distrikts, daß es ihr nun eben an Mitteln

fehle, dieselbe so zu äußern, wie Rapperschwyl, für welches er ebenfalls ehrenvolle Meldung begehrt. Erlacher bezeugt, daß auch die benachbarten Gemeinden von Luzern mit ihren Geistlichen, und viele Geistliche von Luzern selbst, sich gestern zur Bertheidigung der Auctoritäten bewaffnet haben, und folgt übrigens Secretan. Zimmermann stimmt der ehrenvollen Meldung für Rapperschwyl bei, und fodert Druck des Briefs dieser Gemeinde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 12. April.

Präsident: Lütthi v. Sol.

Wir befinden uns in Zeiten, sagt der Präsident, wo man handeln nicht reden soll; ich werde mich daher auch jeder überflüssigen Worte enthalten. — Vor einem Jahr traten wir zusammen, uns einander unbekannt; seit einem Jahr kennen wir uns alle, sind Brüder im wahren Sinne des Wortes geworden; wann dieser Geist Kantone gegen Kantone beleben wird, dann sind wir wahrhaft unabhängig, dann kann euer Präsident mit Wahrheit ausrufen: Es lebe die eine und untheilbare Republik! Indessen wollen wir den Segen des Allmächtigen über unser Vaterland erbitten, und unsern Pflichten gemäß handeln. Ich proklamire das zweite Jahr der helvetischen Republik und eröffne damit unsere heutige Sitzung. (Man klatscht.)

Usteri im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Das Vollziehungsdirektorium in seiner Bottschaft vom 12. März, stellt im Allgemeinen die Frage auf: Können Schuldgläubiger gerichtlich solche Schuldner belangen, die sich im Verhafte befinden? — und es wünscht von dem Gesetzgeber eine gesetzliche Verfügung hierüber.

Der große Rath in seinem Beschluß vom 2. April, erklärt, daß die Entscheidung dieser Frage einen Theil des bürgerlichen Gesetzbuches ausmache — daß er sich nicht einzeln mit Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände dieses letztern beschäftigen könne — und daß er also die Beantwortung der Bottschaft bis zur allgemeinen Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch vertage;

Es beliebt ihm, diese Vertagung, eine Tagesordnung über die Bottschaft zu nennen; und endlich die sehr überflüssige Erklärung hinzuzufügen, daß, da er über die Sache noch nichts verfügen will, es einweilen bei den alten Gesetzen und Uebungen bleibe.

Bürger Repräsentanten, eure Commission hat in diesem ganzen Verfahren nichts gefunden, das der Beurtheilung des Senats unterworfen werden könnte: die Vertagungen des großen Rathes gehen den Senat nichts an; sie werden nicht interessanter für ihn, wenn man sie Tagesordnungen zu nennen beliebt — und wenn die natürliche Folge solcher Tagesordnungen ist,

daß es einstweilen beim Alten bleibt, so bedarf es hierzu gar keines Beschlusses der gesetzgebenden Räte — das ergiebt sich von selbst. Eure Commission rath auch einmüthig zu Verwerfung eines durchaus nichts sagenden und eben dadurch verwerflichen Beschlusses.

Der eben verlangt, daß der Beschluß sogleich verworfen werde. Zäslin spricht ebenfalls für die Verwerfung. Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über die Fertigungsgebühren wird eröffnet:

Der Bericht der Majorität der Commission war folgender:

Ueber den Beschluß des großen Raths vom 4. April, die Schreibtaxen von Käufen und Tauschen so nach dem Gesetz vom 15. Febr. den Municipalitäten zukommen bestimmend, findet die ganze Commission zwar allerdings, daß das Auslagengesetz vom 17. October die Einregistrirungsgebühren von jedem Verkauf oder Handänderung auf zwei vom hundert für die Nation bestimmt habe, und daß ein vorheriges Gesetz vom 25. August bestimme, welches die Siegeltaxen bei den Districtsgerichten, provisorisch höchstens zu ein Viertel vom Hundert (und zwar nur an den Orten wo solches nach bisherigen Gesetzen und Gebräuchen nicht schon niedriger war) auch zu Händen der Nation festsetzt. Nun kann es auffallend und etwas zu hoch scheinen, daß den Municipalitäten, denen statt den ehemaligen untern Gerichten laut Gesetz vom 15. Febr. §. 57. die sogenannte Fertigung der Contracte zugetheilt ist u., die Bestimmung der Taxen von Verkäufen und Tauschen auf 2 Bagen von Liv. 100, welches auf einem Gegenstand am Werthe bis auf Liv. 1000, ein Fünftel vom Hundert ausmacht, zugesprochen werden solle, und dieß ist die Bemerkung über den 1. Artikel des Beschlusses. Der 2. Art. scheint in Rücksicht der großen Käufe und Tausche, welche die Liv. 1000. übersteigen, wo alsdann von jedem Liv. 100. das diese Summe übersteigt, nur ein Bagen zu entrichten ist, etwas billiger. Ueber den 3. Art. wird angemerkt, daß im Auslagengesetz vom 17. October die Gebühr der 2 p. C. bei den Tauschen nur vom Unterschied des Werths für die Nation gefordert wird, während hier den Municipalitäten die Taxe vom ganzen Werthe des Gutes durch jeden der Tauscher zu bezahlen ist, welches auch zu hoch bestimmt zu seyn scheint. Der 4. Art. erklärt deutlich, daß diese Taxen zu Gunsten der Municipalität seyen, und zufolge dem 5. Art. könnte vermuthet werden, daß wann einmal die Nation ihre beziehende Aufschlag der Einschreibgebühr von 2 p. C. zu vermindern möglich und schicklich hält, alsdann diese Taxen für die Municipalitäten noch ehndre erhöht werden sollen. Ueber die 3 letzten Artikel des Beschlusses wird nichts anzumerken gefunden.

Ob schon nun die Majorität der Commission die drei ersten Art. des Beschlusses nicht vollständig billigt, und derselben Bestimmung etwas niedriger gewünscht hatte, so hat sie

dennoch erwogen, daß nach alter Uebung an sehr vielen Orten weit mehrers an Siegeltaxengebühren den Gerichten bezahlt worden seye, daß diese Einnahmsrubrique für die Municipalitäten denen solche laut Gesetz vom 15. Febr. zukomme, den Gemeinden nicht allzuschwer falle, weil sonst durch dieselben andere Entschädnisse für die Municipalbeamten festzusetzen seyn würden, und daß gegenwärtiges auf das allgemein und gleichförmig zweckende Gesetz eben so gut wie dasjenige des Auslagensystems nach Verfluß eines Jahres abgeändert werden könne. Aus diesen Beweggründen wird von der Majorität der Commission die Annahme des Beschlusses angerathen.

Die Minorität hatte folgenden Bericht vorgelegt:

Die Gründe welche mich verleitet haben über diesen zwar nicht wichtig scheinenden Gegenstand eine Minorität zu bilden, sind zum Theil in dem Gutachten oder Bericht der Majorität enthalten, die ich nicht überflüssig weitläufig wiederholen will; nur schienen sie mir von solcher Beschaffenheit, daß ich zur Verwerfung rathe; und noch befüge, daß dieser Beschluß offenbar wider die Gleichheit läuft, denn diejenigen Bürger, welche an einem Ort angesessen sind, wo vermög des Municipalitätsgesetzes derselben das Fertigungsrecht zukommt, erhalten hierdurch eine Beschwerde, die andern Bürgern nicht aufgebürdet wird, wo ehe dessen nämlich die Fertigungen der Hoheit zugekommen sind. Weil dieses Gesetz also einen Schreiberlohn oder sozusagen eine Einschreibtaxe bestetzt, so glaube ich, sollte es allgemein seyn, und sich sowohl auf die Gerichtsschreibereien als auf die Municipalitätsschreiber ausdehnen, denn entweder müßten bei Gerichtsschreibereien auch neben der Einregistrirungsgebühr noch besonders Einschreiberlöhne bezahlt werden, oder keine; werden bezahlt, so sollen sie mit jenen der Municipalitäten gleich seyn, welches nicht ist; oder werden keine bezahlt, so ist die Gleichheit ebenfalls offenbar verletzt.

Will aber die Nation den Municipalitätsschreibern die die Einregistrirungsgebühr beziehen, keine Entschädnisse bezahlen und soll die Beschwerde auf den Bürger fallen, so ist dieser Schreiberlohn zu hoch, denn ich setze einen Tausch von zwei Grundstücken, zu 6000 Franken jedes, so fällt für die Schreibtaxe nach dem Beschluß 140 Bagen, das ist 14 Franken. Ich wünschte wenn man hierüber etwas bestetzen will, daß ein Maximum bestimmt würde, z. B. auf das höchste solle 4 Franken Schreibtaxe bezahlt werden, die Käufe bis 500 Franken mit einem halben Franken, und dann nach dem Vorschlag des Beschlusses, je einen Bagen auf 100 bis auf 4000. Den Bürger mit allzu hohen Taxen beladen, wird nie Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge bewirken, besonders wenn sie nicht zu Händen der Nation bezogen werden. Ich rathe zur Verwerfung des Beschlusses aus den von der Majorität selbst geäußerten Bedenklichkeiten

und denen so noch beigefügten Gründen. Man sagt freilich es seye nur für ein Jahr; aber der Landmann, sobald etwas dergleichen eingeführt wird, ist jedesmal nicht so leicht mehr zu überreden, daß er Erleichterung zu hoffen habe, und es macht deswegen keinen guten Eindruck bei ihm.

Jaslin spricht im Sinne der Majorität; diese Siegeltaxe wird an vielen Orten die sicherste und der Gemeinde am wenigsten lästige Entschädigung werden. Mittelholzer wiederholt die Gründe der Minorität. Debevey tadelt es, daß die Resolution nicht allgemein ist; er stimmt zur Verwerfung, weil dadurch eine Ungleichheit in den verschiedenen Theilen der Republik unterhalten würde. Augustini findet eben diese Ungleichheit und die zu hohen Taxen tadelhaft; der arme Bauersmann würde dadurch vorzugsweise gedrukt; er verwirft den Beschluß. Dabour will ebenfalls an der Stelle dieses partiellen einen allgemeinen Beschluß. Genhard findet die Verwerfung dieses Beschlusses, würde den Wünschen derer die vor ihm sprachen, nicht entsprechen; er gründet sich auf das Municipalgesetz, und bemerkt, daß wenn Ungleichheit vorhanden ist, so ist sie durch dieses eingeführt. Er stimmt zur Annahme. Barras verwirft sie. Muret spricht für den Beschluß; durch seine Verwerfung würden die bisherigen viel höheren Taxen beibehalten; er wünschte zwar auch einen ganz anderen Beschluß, einen allgemeinen für alle Notarien und ihre Verrichtungen; indessen ist der gegenwärtige eine einstweilige Erleichterung für die Gemeinden die bisher mehr bezahlten. Diethelim nimmt nach gleichen Grundsätzen an. — Der Beschluß wird verworfen.

Die Diskussion über nachfolgenden Bericht der Saalinspektoren wird eröffnet:

Zu Folge Dekrets vom April, soll allen Repräsentanten vor die Zeit, so sie in ihren eigenen Geschäften abwesend sich befinden, keine Besoldung zugetheilt werden.

Der Senat beauftraget seine Saalinspektoren, ihm einen Vorschlag der schicklichsten Weise vorzulegen, wie dieß Geschäft in guter Ordnung könnte gehalten werden.

Gutfinden der Saalinspektoren.

1. Es soll in einem eigen hierzu gefertigten Buch jeder Senator in alphabetischer Ordnung sein eigen Blatt haben, auf dieses Blatt soll derjenige, der sich absentirt, eigenhändig sowohl den Tag seiner Abreise als auch seiner Rückkunft, einschreiben.

2. Sollte es bei der Abreise nicht wohl geschehen können, so wird der Abreisende den Saalinspektoren ein unterschriebenes Billet zuschicken, welches den Tag seiner Abreise vestsetzt; in Ermanglung dessen wird der Buchhalter den Tag einschreiben, an welchem ihm ein Urlaub ist bewilliget worden.

3. Bei der Rückkunft aber soll kein anderer Tag gültig seyn als derjenige, wo der Zurückgekommene sich selbst einschreiben wird.

4. Was dann die unentschuldigte Abwesenheit betrifft, welche sich bei dem wöchentlichen Namensaufruf erzeugen mögen, so wird der Präsident gleich nach aufgehobener Sitzung dem Buchhalter der Saalinspektoren das Verzeichniß der Abwesenden zustellen, der dann solches zu Buch tragen wird.

5. Es ist aber hiebei noch nöthig, daß der Senat bestimme, wie sich die Saalinspektoren zu benehmen haben, wenn Mitglieder ohne genommene Urlaub auf mehrere Tage ausbleiben sollten.

6. Die abwesende Zeit der Mitglieder solle zu jeder Zahlungszeit dem Schatzamt mitgetheilt, und von dem Präsidenten der Saalinspektoren unterschrieben werden.

Bei diesen vermehrten Aufträgen haben die Saalinspektoren gut befunden, die Geschäfte unter sich zu vertheilen, so daß jeder Neugewählte die Geschäfte des Abgetretenen übernehmen wird, und also bei den Wahlen jedesmal in etwas darauf könnte Rücksicht genommen werden.

Dermalen ist:

- B. Brunner — Zahlmeister.
- Hafelin — Wachmeister.
- Genhard — besorgt Bau und Druckerei.
- Meyer von Arau — Buchhalter.
- Schneider — Hausmeister.

Er hat alle Schlüssel des Senathauses; und wird alle Tage vor der Sitzung die untern Gewölbe besuchen, ob alles in Ordnung sey; auch wird er vor die Reinlichkeit des Hauses sorgen.

Diese Geschäftsaustheilung ist nicht jedem Glied allein ausschließlich übertragen; nein, alle wachen zugleich und gemeinschaftlich für das Ganze; so daß keiner in seinem Fach bei wichtigen Vorfällen ganz allein für sich handeln kann, sondern es muß mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder geschehen.

Alle Wochen werden sich die Saalinspektoren versammeln, und die Aufträge demjenigen zutheilen, die seinem übernommenen Geschäft am angemessensten seyn werden; sie werden dabei von jedem über das Besorgte Bericht anhören, und ihm dann weitere Wegweisung geben.

Jeder Auftrag des Senats an die Saalinspektoren, soll dem Präsident derselben vom Bureau aus schriftlich zugetheilt werden.

Fuchs glaubt nicht, daß die Saalinspektoren uns ein Gesetz hierüber machen können; wir haben die Initiative dazu nicht; der große Rath beschäftigt sich mit einem gesetzlichen Beschlusse; diesen sollen wir abwarten. Mittelholzer ist gleicher Meinung — und

verlangt Vertagung dieser Berathschlagung. Crauer will wenigstens provisorisch ein Reglement für den Senat haben. Genhard spricht für Annahme des Vorschlags. Dolder ebenfalls, nur mit Ausnahme dessen, was er von den beim Namensaufruf abwesenden Mitgliedern sagt. Ruepp spricht für die Annahme. Stapper will alle Tage von jedem Anwesenden seinen Namen einzeichnen lassen. Fuchs spricht neuerdings gegen den Vorschlag. Usteri verlangt artikelweise Behandlung. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1, 2, 3, werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Man verlangt Verwerfung. Kubli spricht für denselben; die Nachlässigkeit derer, die in Luzern selbst und zu bequem sind, um in die Sitzungen zu kommen, darf nicht bezahlt werden. Lüthi v. Langn. ist gleicher Meinung. Crauer ebenfalls; die näher Wohnenden würden sonst ungerecht begünstigt. Mittelholzer: Dieser Artikel enthält ein ganz neues Dispositif, über das wir keine Initiative haben; er verwirft den Artikel. Das Gesetz muß auf gleiche Weise von beiden Räten vollzogen werden. Fornerod spricht für den Artikel, bei dessen Beglassung die nahe wohnenden Mitglieder die Hälfte der Zeit mit Bezahlung abwesend seyn könnten. Genhard will annehmen und dadurch dem wöchentlichen Namensaufruf Gewicht geben. Fuchs: das Reglement wäre nicht dem Gesetz gemäß; er nimmt Kubli's Grundlage wohl an, will aber ein Gesetz darüber abwarten. Ruepp nimmt den Artikel an. Devey verwirft ihn, weil der Senat hierüber mit dem großen Rath gleichförmig handeln muß; er verlangt Vertagung. Die Vertagung des Artikels wird beschlossen.

Ueber den 5. Art. sollen die Saalinspektoren einen Vorschlag machen.

Der 6. Art. wird angenommen; der Präsident wird diese Eingaben unterzeichnen.

Schmid von Altorf schreibt, daß er durch den Brand in Altorf alles sein Eigenthum verloren habe; er verlangt einen Urlaub von 14 Tagen, ohne in die Liste der für die Zeit der Abwesenheit nicht zu bezahlenden Mitglieder eingeschrieben zu werden. — Diesem Begehren wird entsprochen.

Stokmann zeigt an, daß die Eliten vom Distrikt Sarnen auf dem Marsch sind, und unverzüglich hier mit den besten Gesinnungen eintreffen werden.

Der Beschluß welcher verordnet, alle Bürger Helvetiens sollen bei Geldtagen nach dem Recht ihrer Schuldtitel collocirt werden, ohne fernern Unterschied, ob sie im Kanton oder im Ort, wo der Geldstag verfahren wird, angefaßen sind oder nicht — wird verlesen. Man ruft zur Annahme.

Kubli nimmt den Beschluß auch an; hält ihn aber für sehr unnöthig und glaubt, was derselbe sagt,

hätte schon von der ersten Stunde der Annahme der Constitution an, statt gefunden. Zäslin: Der Beschluß ist keineswegs überflüssig, sondern höchst nothwendig und der Constitution angemessen; verschiedene Kantonsgerichte versuchten bisher die Sache anders. Devey: Der Beschluß war durchaus nothwendig, weil die Constitution die alten Gesetze und Gebräuche bis zu neuen Gesetzen beibehielt. — Der Beschluß wird angenommen.

B. Renfer in Stanz, im Oberheindepartement wohnhaft, hat während des unglücklichen Ereignisses in Stanz seine Gültroddel verloren und verlangt Unterstützung zu Wiederauffindung derselben. Die Verweisung ans Direktorium wird beschlossen.

Keding berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß welcher einige Artikel des Direktorialbeschlusses über die Erwählung der Municipalitäten aufhebt, als dem Gesetz widersprechend; zugleich aber die darnach bereits geschehenen Wahlen für gültig erklärt. Er rath zur Annahme.

Usteri: Ich bin mit dem Beschluß und mit der Commission darüber ganz einverstanden, daß das Direktorium in seinen Beschlüssen nichts den Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufendes festsetzen darf; daß wann es solches thut — wir seine Beschlüsse für ungültig erklären müssen; aber dagegen glaube ich auch, daß wo keine offenbare Verletzung des Gesetzes ist, wo in den Verfügungen des Direktoriums sich allenfalls etwas dem Gesetze widersprechendes darthun, eben so gut aber auch beide sich in Uebereinstimmung bringen lassen, daß alsdann der Gesetzgeber sehr wichtige Gründe haben müsse, um einen solchen Beschluß zu cassiren; sonst entstehen daraus unter andern gerade alle die Nachteile, welche der Unbestand der Gesetze selbst, mit sich führt, denn das Volk unterscheidet wenig zwischen Gesetzen und Beschlüssen der vollziehenden Gewalt, und wenn durch jene diese aufgehoben worden, so gilt es ihm gleich viel, wie wann durch Gesetze, Gesetze aufgehoben werden.

Wenn ich nun diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Beschluß anwende, so scheint mir keine offenbare Verletzung des Gesetzes vorhanden zu seyn. Dieses will geheimes Stimmenmehr bei den Municipalwahlen; der Direktorialbeschluß verordnet, daß die Stimmen einem von der Versammlung selbst gewählten Stimmgähler, der zur Berichtigtheit verpflichtet ist, angegeben werden sollen; dieses letztere Stimmgeben ist, wenn man will, kein vollkommen geheimes Stimmenmehr, wie jenes durch Stimmgedel; aber es ist geheim und verdient diesen Namen, verglichen mit dem öffentlichen Stimmgeben vor der ganzen Versammlung.

Wenn nun das Gesetz nicht offenbar verletzt ist, so fragt sich's, sind andere wichtige Gründe gegen die Verfügung des Direktoriums vorhanden; ich finde

keine; im Gegentheil scheint mir die von ihm vorgeschriebene Weise vor jener durch geheime Stimmzettel den Vorzug zu verdienen, weil ein nicht unbeträchtlicher Theil unsrer Bürger nicht schreiben und lesen kann, sich also seine Stimmzettel durch einen andern verfertigen läßt, oder sie von einem andern verfertigt annimmt, wodurch es den Intriganten leicht wird, sich oder ihren Günstlingen Stimmen zu verschaffen, zu erlösen und zu erkaufen; da hingegen bei dem Vorschlag des Direktoriums die Stimmen offenbar freier sind. — Endlich ist zu bedenken, daß die Municipalwahlen meist dem Beschluß gemäß werden beendigt seyn, daß ein partieller Tadel und Aufhebung desselben am Ende der Wahlen unmöglich gute Wirkungen haben kann; und daß man bis zu den Wahlen des künftigen Jahres Zeit genug finden wird, vollkommene Verfügungen anzuordnen. — Aus allen diesen Gründen rathe ich zur Verwerfung des Beschlusses. Eraver will glauben, das Direktorium habe in den besten Absichten diese eigenmächtige Verfügung vorgenommen; es macht aber üblen Eindruck beim Volk, wenn es sieht, das Direktorium modifiziere unsere Gesetze nach Belieben, als wenn ein Beschluß des Direktoriums zurückgenommen wird. Er stimmt zur Annahme. Meyer v. Arb. stimmt Usteri bei; der Beschluß würde besonders an denjenigen Orten schlimmen Eindruck machen, wo etwa Unzufriedenheiten mit gewählten Municipalitäten schon vorhanden sind. Scherer war bei seiner Municipalitätswahl gegenwärtig und erster Stimmzähler; alles gieng nach Vorschrift in bester Ordnung für sich. Muret stimmt zur Verwerfung, hauptsächlich weil bald alle Wahlen beendigt sind. Genhard will annehmen; er findet kein geheimes Stimmenmehr in dem Beschluß. Reding gesteht, daß ihm die Bemerkungen, die nun gegen den Beschluß gemacht worden sind, wichtig vorkommen; hauptsächlich fühlt er, daß der Beschluß nun zu spät käme; er beharrt also nicht auf seinem Bericht. Mittelholzer fühlt die Nachtheile die dieser Beschluß haben kann; aber noch wichtiger ist es, daß dem Direktorium zu wissen gethan werde, daß solche Abänderungen der Gesetze ihm nicht zustehen; er will darum den Beschluß annehmen, und in gleichen nachfolgenden Fällen ihre Urheber verantwortlich machen. Fuchs würde vor 14 Tagen den Beschluß angenommen haben, nun aber verwirft er ihn. Augustini findet die Verletzung des Gesetzes offenbar und stimmt zur Annahme; er hält ihn für eine auf alle Zukunft nützliche Lektion. Berthollet: Die Resolution zielt dahin, die Gewalt des Direktoriums in ihre gesetzlichen Schranken zurückzuweisen; er besteht darauf auf der Annahme des Beschlusses. Kubi ist gleicher Meinung. Fornerod findet den Beschluß vortheilhaft und mit aller Weisheit abgefaßt; er begreift nicht, wie man einen Augenblick ansetzen

konnte, ihn anzunehmen. Hoch verwirft den Beschluß. Diethelm ebenfalls. Barras will den Beschluß vertagen, bis die Wahlen alle geschehen sind; dann wird er keine Unordnung in die gegenwärtig vorgehenden Wahlen bringen, und für die Folge gute Wirkung haben. Laflechere spricht für die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verwirft einen Beschluß des großen Rathes.

Nach wiedereröffneter Sitzung wird die Botschaft des Direktoriums über das patriotische Geschenk, das die Gemeinde Rapperschwil von ihrem Silbergeschire macht, unter lauten Beifallsbezeugungen angehört.

Fornerod begehrt ehrenvolle Meldung des Geschenks, welches beschloßen wird.

Grosser Rath, 13. April.

Vizepräsident: Desloes.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

Etwas unruhig war der gestrige Tag. Das Vollziehungsdirektorium theilt mit Euch Eure Sorgen, und nunmehr beeilt es sich Euch zu beruhigen, indem es Euch, Bürger Repräsentanten, sogleich die Veranlassung des Larms und den Erfolg davon bekannt macht.

Einige junge Leute von der Elite waren Abends vorher nach Sursee in Verwahrung gebracht worden. Gestern Morgens wollten sie die Gemeinden von Ryttenbach, Menzingen, Rynach und einige andere, in welche die erwähnten jungen Leute gehören, auf alle nur mögliche Weise frei machen. Haufenweise liefen sie unterm Sturmgeläute zusammen, drangen in die Gemeinde Sursee, entführten die Rekruten, und kehrten alsdann nach ihrer Heimath zurück, ohne sich weiter blicken zu lassen. Sehr ruhig gieng die Nacht vorüber, und auch jetzt scheint alles beruhigt.

Inzwischen, Bürger Repräsentanten, hat das Direktorium bereits zur Erstückung des Aufruhrs und zur Bestrafung der Schuldigen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diese Botschaft wird dem Senat zugesandt.

Philipp Anton Gingins und dessen Schweizer, ehedemige Bürger in Bern, die vor der Revolution ihr Bürgerrecht in Bern aufgaben, klagen, daß man sie als ehedemige Bürger von Bern an der Contribution Theil nehmen lassen wolle und fodern also nicht mehr als Berner angesehen zu werden.

Secretan versichert, daß dieser Bürger feierlich vor der provisorischen Versammlung des Lemans auf sein Bürgerrecht Verzicht gethan habe, fodert aber zu näherer Untersuchung Niederlegung einer Commission. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Cartier und Kellstab.

Die Uebersetzung des vor einigen Tagen von Secretan vorgelegten Aufrufs an das helvetische Volk wird verlesen und mit lautem Beifallgeklatsch aufgenommen. Auf Secretans Antrag soll diese Schrift gedruckt, in der Republik und besonders bei den Armeen bekannt gemacht werden. Auf Pozzis Antrag soll dieser Aufruf auch ins italienische überetzt werden.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Anfangsschulen wird in Berathung genommen.

§ 17. Cartier sagt, mit diesem § würden die Schullehrer nicht zufrieden seyn, denn die meisten haben beinahe keine Besoldung; ich fodere also daß kein Schullehrer unter 150 Franken Besoldung erhalte. Regli will den Gemeinden überlassen, die Besoldung ihrer Schullehrer zu bestimmen. Alermann findet auch, der § sey unannehmbar und daher stimmt er Regli bei. Kilchmann stimmt Cartier bei. Escher glaubt, man müsse den wahren Sinn dieses §, denn derselbe fodere nur Beibehaltung derjenigen Quellen, aus welchen bisher der Schulunterricht bezahlt wurde, nicht aber Beibehaltung der bisherigen Besoldung selbst, von der erst in einem künftigen § die Rede seyn wird. Was Reglis Antrag betrifft, so ist zu bemerken, daß durch denselben gerade in denjenigen Gegenden Helvetiens, die des Unterrichts am meisten bedürfen, die Schulen in dem gleich elenden Zustand beibehalten würden, indem diese Gemeinden, die den wahren Werth von guten Schulanstalten nicht einmal kennen, nichts darauf verwenden würden. Er stimmt also für Beibehaltung des §. Zimmermann stimmt Eschern bei, fühlt aber nun selbst, daß die Abfassung des § undeutlich ist, weil er zu dem vor-gefallenen Mißverständnis Anlaß gab; er schlägt also diese neue Abfassung vor: „In allen Gemeinden, wo solche Anfangsschulen eingerichtet sind, soll die Besoldung der Lehrer wie bisher bezogen werden. Graf glaubt, die in den verschiednen Theilen Helvetiens vorhandenen Schulfonds, die bisher nur zum Unterricht der privilegierten Gemeinden dienten, sollten nun zum allgemeinen Schulunterricht benutzt werden, übrigsens stimmt er Zimmermann bei. Zimmermann bittet zu bemerken, daß hier nicht von den höhern

Realschulen, zu denen die Fonds bestimmt sind, von welchen Graf spricht, die Rede ist, sondern nur von den untersten Anfangsschulen; sind diese einst organisiert, so wird die Commission denn auch über jene höhern Schulen ein Gutachten vorlegen; er beharrt also auf seiner vorgeschlagenen neuen Abfassung des §, welche angenommen wird.

Die beiden folgenden §§ des Gutachtens werden ohne Einwendung angenommen.

§ 20. Rubbin kann diesem § nicht beistimmen, weil er Berggemeinden kennt, die ihrer Lokalität wegen mehrere kleine Schulen haben und dagegen dann die Schullehrer weniger bezahlen; er wünscht daher daß den Municipalitäten in Verbindung mit den Schulinspektoren die Besoldungsbestimmung überlassen werde. Panchaud stimmt Rubbin bei. Zimmermann sagt: Dieser § ist die Grundlage des ganzen Schulunterrichts Helvetiens, denn wenn wir die Schulmeister schlecht besolden, so werden auch sie schlecht seyn. Den Gemeinden kann die Bestimmung der Besoldung nicht überlassen werden, weil noch viele derselben den Werth guter Schulen nicht kennen und also nichts darauf verwenden würden. Wann eine weitläufige Gemeinde mehrere Schulen hält für ihre Bequemlichkeit, so haben die Schulmeister doch die gleiche Zeit auf die Schulen zu verwenden, und die Gemeinden erhalten dadurch den Vortheil, daß ihre Kinder sorgfältiger unterrichtet werden; da aber der Fall eintreten kann, daß auch noch diese wenigen 150 Franken für kleine und arme Gemeinden in Gegenden Helvetiens, wo das Geld höhern Werth hat, zu stark sind, so trage ich darauf an, zu bestimmen, daß jeder Schulmeister wenigstens 100 Franken Besoldung ziehen soll. Alermann kann weder dem § beistimmen noch Zimmermanns Meinung seyn, weil in den großen Gemeinden diese Besoldung von 150 Franken zu gering, in den kleinen Gemeinden aber auch 100 Franken zu stark wären; er stimmt Rubbin bei und fodert Rückweisung des § an die Commission. Secretan fühlt auch die Schwierigkeit, ein Minimum zu bestimmen für die Besoldung der Schullehrer wegen den verschiedenen Lokalitäten unsrer Republik und weil diese Besoldungen selten in Geld, sondern in Lebensmitteln und Verhäusung bestimmt wurden; er wünscht daher, daß die Besoldungsbestimmung den Gemeinden überlassen und also dieser § ausgestrichen werde. Preux stimmt Secretan bei, weil in vielen Gemeinden die Schullehrer von den Kindern selbst etwas Besoldung beziehen und also diese von der Zahl der Kinder abhängen muß. Desloes stimmt Rubbin und Secretan bei. Carrard sieht diesen § für den wichtigsten im ganzen Gutachten an, und obgleich eine große Schwierigkeit für die Besoldungsbestimmung vorhanden ist, so muß doch wenigstens, wenn man in allen Gemeinden

erträgliche Schullehrer haben will, etwas als geringste Besoldung bestimmt werden, sonst werden wir gerade in denjenigen Gegenden, die den Unterricht am nothwendigsten haben, keine Schulen errichten sehen, oder wie es bei der Municipalitätsbesoldung in einigen Gemeinden gegangen ist, die Lehrstellen werden an den wenigst Fordernden versteigert werden; also muß etwas bestimmt werden, wenigstens auch 100 Fr., oder was vielleicht noch besser wäre, man kann die Besoldung in Lebensmitteln bestimmen, wie es unsre Constitution erheischt, damit die Schulmeister eine in ihrem innern Werth gleicher bleibende Besoldung erhalten, welches er nun bestimmt vorschlagt. Zimmermann beharrt ebenfalls darauf, daß über diese Besoldung etwas bestimmt werde, denn da das Gesetz anzeigt, was die Schullehrer leisten sollen, so muß es auch bestimmen, was sie wenigstens beziehen sollen; um nun Rubbin und Altermann gänzlich zu beruhigen, trägt er darauf an, statt dieses § folgende beiden §§ zu bestimmen:

20 §. Die Besoldung der Schullehrer in denjenigen Gemeinden, wo sich eine Urversammlung befindet, kann alljährlich nicht weniger als 100 Franken oder den Werth derselben betragen.

21 §. Da wo der Lokalität wegen und zumal in Berggegenden solche Anfangsschulen auch bei weinigen Bürgern als zu einer Urversammlung nothwendig sind, errichtet werden müssen, soll die Besoldung je nach der Arbeit und der Zahl der Kinder von der Gemeinde unter der Aufsicht der Verwaltungskammer bestimmt werden.

Custor folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

§ 21. Cartier kann diesen § nicht annehmen, weil verschiedene Gemeinden sind, die keine Gemeindgüter haben, und wo also die Besoldung der Schullehrer nur mit großer Mühe erhalten werden könnte; überdem ist durch ein Gesetz erklärt, daß der Ueberschuß der Klostersgüter zum öffentlichen Unterricht verwendet werde; wollen wir hingegen diese Güter nicht zur Besoldung des Anfangsunterrichts benutzen, so würden sie also erst zu den höhern Distriktschulen, d. i. für die Jugend der gebildeten und privilegierten gewesenen Stände benutzt, und also dasjenige, was zum Wohl des Ganzen verwendet werden sollte, wiederum nur zur Begünstigung Einzelner benutzt werden; er fodert also, daß diese Unkosten aus den Klostersgütern bestritten werden. Schlumpf stimmt wohl Cartiers Grundsätzen bei, glaubt aber dieselben seien jetzt noch nicht anwendbar, weil wir noch die Klostersgeistlichen unterhalten müssen, und noch nicht wissen, ob aus den Klostersgütern einst ein Ueberschuß für den Staat entsteht; er fodert also einstweilige Annahme des §. Custor ist ganz Schlumpfs Meinung. Zimmermann bemerkt, daß wir schon den Grund-

satz dieser Unkostenbestreitung im 19 § angenommen haben, in welchem wir bestimmten, daß die Gemeinden die Schullehrer besolden soll, und da einsweilen noch nicht an Cartiers Vorschlag zu denken ist, so fodert er Annahme des §. Secretan ist gleicher Meinung, denn in dem gegenwärtigen Augenblick bedarf der Staat so sehr aller seiner Hilfsquellen zu seiner Beschützung, daß wir demselben nichts entziehen dürfen; zudem ist jetzt noch der Vortheil der Nationalisirung der Klostersgüter zu geringe, als daß man ihnen schon so wichtige Ausgaben aufbürden könnte. Der § wird unverändert angenommen.

§ 22. Jomini findet, die Agenten seien schon hinlänglich beschäftigt und daher will er diese Aufgabenbeziehung den Municipalitäten jeder Gemeinde übertragen.

Escher sagt: Die Agenten kennen den Vermögenszustand ihrer Gemeindegewohner und haben die größte Feichtigkeit, diese Auflage mit den übrigen Staats- und Gemeindeforderungen zu beziehen, denn da sie laut dem Municipalitätsgesetz auch diese letztern einziehen, warum sollte für diese Gemeindeforderung ein anderer Einzieder statt haben? Ich fodere also einzig die Bestimmung, daß diese Auflage gleich den andern Gemeindeforderungen eingezogen werde. Suter unterstützt Eschern, dem auch Anderwerth folgt, nur will er näher bestimmen, daß der gewöhnliche Gemeindegewohner auch diese Auflage beziehe. Zimmermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ediktation.

In Folge distriktsgerichtlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Präsid. Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäfer, gebörne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verlohrnen gegangenen Ehemann, Christian Wäfer von ermeidtem Frutigen, von nun an, eine verrentorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anderraumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im obern Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeidten Witwe Wäfer (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärts verheirathen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrnen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. April 1799.

Z o h. Z a h l e r, Gerichtschreiber.